

2 Ss-OWi 274/14  
(30 OWi –  
1400 Js 38767/13  
AG Groß-Gerau)



## OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN BESCHLUSS

In der Bußgeldsache

g e g e n

geboren am  
wohnhaft:

Verteidiger: Rechtsanwalt Jaeger, Frankfurt am Main

w e g e n Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main – Senat für Bußgeldsachen –  
durch den Einzelrichter am **22. April 2014** gemäß §§ 46 Abs. 1, 79, 80 a  
OWiG, 349 Abs. 2, 473 Abs. 1 StPO **b e s c h l o s s e n** :

1. Die Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des  
Amtsgerichts Groß-Gerau vom 30. September 2013 wird als  
offensichtlich unbegründet verworfen.
2. Die Staatskasse hat die Kosten der Rechtsbeschwerde und die dem  
Betroffenen insoweit entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

**Gründe:**

Ausführungen bedarf es nur zu Folgendem:

Die Staatsanwaltschaft rügt i.E., dass das Amtsgericht rechtsfehlerhaft einen anderen Sachverhalt zu Grunde gelegt hat, als der Bußgeldbescheid. Das Amtsgericht ist von der Geschwindigkeitsüberschreitung von 39 km/h ausserorts ausgegangen, während dem Bußgeldbescheid eine Überschreitung von 47 km/h zu Grunde liegt. Die Rechtsfolgen sind für den Betroffenen entsprechend unterschiedlich.

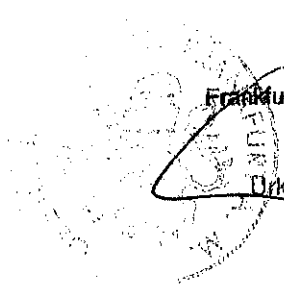
Will die Staatsanwaltschaft die vom Amtsgericht getroffenen Feststellungen als rechtsfehlerhaft angreifen, bedarf es dazu vorliegend einer zulässigen Verfahrensrüge. Die ist nicht erhoben worden. Die Generalstaatsanwaltschaft hat vielmehr die Rechtsbeschwerde auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt und damit die vom Amtsgericht getroffenen Feststellungen rechtskräftig werden lassen. Da die Rechtsfolge dem festgestellten Sachverhalt entspricht, ist die Rechtsbeschwerde offensichtlich unbegründet.

  
Richter am Oberlandesgericht

Ausgefertigt

Frankfurt am Main, den

22. April 2014

  
Dokumentsbeamtin der Geschäftsstelle